



ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# BEAUFSICHTIGUNG VON VIRTUAL ASSET SERVICE PROVIDER (VASP) IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GW/TF

Umsetzung der FATF-Vorgaben und 5. GW-RL

Thomas Weratschnig (IV/5)



# DEFINITION VIRTUELLE WÄHRUNG

- Was versteht man unter dem Begriff „virtuelle Währung“ in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung?
  - Weite Definition in § 2 Z 21 FM-GwG (Art. 3 Z 18 5. GW-RL)

*„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“*

- FATF-Definition stellt auf Zahlungs- und Investmentmöglichkeiten ab

# DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN



**Österreich hat bereits bei der Umsetzung der 5. AMLD die FATF-Empfehlungen berücksichtigt und den Anwendungsbereich erweitert, folgende Dienstleistungen werden vom österreichischen FM-GwG erfasst:**

- Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);
- den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;
- den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;
- die Übertragung von virtuellen Währungen;
- die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.

# PASSPORTING IM BEREICH VASP?

- Derzeit **keine** einheitliche Regelung innerhalb der EU
  
- In Österreich vom FM-GwG erfasst.
  - Dienstleister, die **von Österreich aus** ihre Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen erbringen
  - Erbringung einer Dienstleistung **in Österreich** (aktives Einwirkung auf den österreichischen Markt)
  
- Derzeit **kein Passporting** in Österreich möglich

# FMA SCHAFFT VORAUSSETZUNGEN FÜR REGISTRIERUNG



- **Einbringung** über Postfach – Email-Adresse: [reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at](mailto:reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at)
- Registrierungsanträge seit **01.10.2019** möglich
- Bereits jetzt sind umfassende Informationen zur Registrierung und zum Registrierungsantrag auf der Homepage der FMA abrufbar: <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/geldwaescherei-und-terrorisfinanzierung/registrierung-von-dienstleistern-in-bezug-auf-virtuelle-waehrungen/>
- Überprüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG durch Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen -> **Prüfungsschwerpunkt** der FMA im Jahr 2020

Registrierung	KEINE Registrierung
Antrag bei der FMA ( <b>vor</b> erstmaliger Tätigkeit)	FMA liegen Anhaltspunkte vor, dass Anforderungen des FM-GwG und der Geldtransfer-VO <b>nicht erfüllt</b> werden können
Übermittlung sämtlicher Unterlagen	
Positive inhaltliche Prüfung durch FMA: -> <b>Registrierungsbescheid</b>	Zweifel an der <b>persönlichen Zuverlässigkeit</b> des/der Geschäftsleiter oder des/der wE
-> <b>Veröffentlichung</b> auf der Homepage der FMA	-> FMA nimmt Registrierung <b>nicht</b> vor

Bei **fehlender** Registrierung:

- Untersagung der unerlaubten Erbringung von Dienstleistungen
- Geldstrafe bis zu EUR 200.000

FMA hat auch die Möglichkeit eine **erteilte Registrierung zu widerrufen** (insbesondere bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen das FM-GwG)

## DIENSTLEISTER

### Natürliche Person

(Anbieten von Tätigkeit im Inland oder vom Inland aus)

## DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des Dienstleisters inkl. Kopie des Lichtbildausweises des Dienstleisters
- ERsB-Nummer
- (Wohn)Sitz des Dienstleisters sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Aktueller Strafregisterauszug des Dienstleisters oder vergleichbares ausländisches Dokument
- Beschreibung des Geschäftsmodells mit genauer Angabe und Beschreibung der jeweiligen Dienstleistung in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG inkl. Angaben zum Beginn der geplanten bzw. bereits bestehenden Geschäftstätigkeit;
- Beschreibung des internen Kontrollsystems und der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen des FM-GwG und der VO (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) zu erfüllen.

## DIENSTLEISTER

### Juristische Person

(Anbieten von Tätigkeit im Inland oder vom Inland aus)

## DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

- Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer; Firmenbuchnummer
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des/der Geschäftsleiter/s inkl. Kopie des Lichtbildausweises;
- Aktueller Firmenbuchauszug bzw. ein dem Firmenbuchauszug vergleichbarer öffentlicher Registerauszug/Datenbankauszug des Dienstleisters;
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des/r wirtschaftlichen Eigentümer/s gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013; inkl. Kopie des Lichtbildausweises des/r wirtschaftlichen Eigentümer/s;
- Aktueller Strafregisterauszug des/der Geschäftsleiter/s sowie des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s
- Beschreibung des Geschäftsmodells mit genauer Angabe und Beschreibung der jeweiligen Dienstleistung in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG inkl. Angaben zum Beginn der geplanten bzw. bereits bestehenden Geschäftstätigkeit;
- Beschreibung des internen Kontrollsystems und der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen des FM-GwG und der VO (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) zu erfüllen;
- Darstellung der Eigentümer- und Kontrollstruktur des Dienstleisters mittels Organigramm inkl. Bekanntgabe der Höhe der Beteiligung des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013.



# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz